

Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands

Von **Wilhelm Wolgast**

Der Verband ist gegründet **1883** in Berlin als „**Verband deutscher Zimmerleute**“. Seit **1897** ist sein Name: „**Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands**“. **Vorläufer** des Verbandes sind: 1) „**Allgemeiner deutscher Zimmererverein**“, gegründet 1868 in Braunschweig; 1870 durch Urabstimmung aufgelöst; die Mitgliedschaften schlossen sich dem „Allgemeinen deutschen Arbeiter-Unterstützungsverband“ an. 2) „**Der deutsche Zimmererbund**“, gegründet 1873 in Berlin; 1874 vorläufig und 1875 endgültig durch Gerichtsbeschluß geschlossen. 3. „**Der deutsche Zimmererverein**“, gegründet 1875; 1876 auf behördliche Anordnung geschlossen. 4) „**Deutsches Zimmerergewerk**“, gegründet 1876; 1878 mit Erlaß des Sozialistengesetzes verboten.

Schon lange vor Gründung dieser Organisationen bestanden in den Zünften Gesellenverbindungen, die sich bis weit in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts erhalten haben. Sie boten für die moderne Organisation vielfach Anknüpfungspunkte.

Sitz des Verbandes war bis 1887 Berlin; seitdem ist er in Hamburg. Der Verband hat sich seit seiner Gründung den **Charakter eines Berufsverbandes** bewahrt. Nicht zuletzt diesem Umstande ist sein günstiges Organisationsverhältnis zuzuschreiben. Bei einer im August 1930 durch den Verband vorgenommenen Erhebung wurden im Verbandsgebiet 129 937 Zimmerer ermittelt; davon waren 104 791 oder 80,65% Verbandsmitglieder. Die **Organisation der Lehrlinge** hat der Verband seit 1919 mit gutem Erfolg betrieben. Er erreichte die höchste Lehrlingsmitgliederzahl im Jahre 1928 mit 12 674. Ende 1930 wurden noch 8533 Lehrlingsmitglieder gezählt.

Der Verband ist im Rahmen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes die zuständige gewerkschaftliche Organisation für alle gelernten Zimmerer einschließlich Poliere und Hilfspolierere, für alle angelernten Zimmerer (Einschaler) sowie für alle Zimmererlehrlinge.

Die **Entwicklung des Verbandes** wird durch folgende Zahlen veranschaulicht. (Die Mitgliederzahlen sind die jeweils am Jahresschlusse festgestellten):

Jahr:	Zahlstellen:	Mitglieder:
1883	19	2 232
1890	218	10 537
1900	476	24 149
1905	622	43 253
1910	718	54 550
1913	820	59 831
1920	953	87 024
1925	955	86 150
1930	939	103 678

Die Grundlage des Verbandes sind die **Verbandszahlstellen**. Ihre verhältnismäßig große Zahl er-

klärt sich daraus, daß das Zimmerergewerbe überwiegend Kleingewerbe ist und sich über die Groß- und Kleinstädte weit hinaus aufs Land erstreckt. In der Regel soll eine Verbandszahlstelle das gesamte Wirtschaftsgebiet umfassen, zu dem der Ort gehört, der den Sitz der Zahlstelle bildet. Die Verbandszahlstellen sind Verwaltungskörper des Verbandes; ihnen obliegt die Werbe- und Bildungsarbeit, die Pflege des Bauarbeiterschutzes, die Kontrolle der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Ausbildung der Lehrlinge, das Einkassieren der Beiträge und die Abrechnung mit der Zentralstelle. Verbandszahlstellen, die mehrere Orte umfassen, können in Bezirke gegliedert werden; die Vertreter aus den Bezirken bilden die beschlußfassende Zahlstellenversammlung. In kleineren, weniger umfangreichen Verbandszahlstellen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das **Verbreitungsgebiet des Verbandes** ist in 17 Gaue eingeteilt. Jeder Gau hat einen Gauleiter. In größeren Gauen kann dem Gauleiter eine Hilfskraft zur Seite gegeben, nötigenfalls ein zweiter Gauleiter angestellt werden. Die Gauleiter unterstehen dem Zentralvorstand. Sie sind Angestellte des Verbandes. Ihre Einstellung erfolgt durch den Zentralvorstand im Einvernehmen mit den Zahlstellen des Gaus, vorbehaltlich der Zustimmung des nächsten Verbandstages. Der Gauleiter hat die Werbearbeit im Gau zu betreiben sowie die Lohnbewegungen und Lohnkämpfe in den Zahlstellen des Gaus zu überwachen. Er hat den Zahlstellen in allen Verbandsangelegenheiten mit Rat und Tat beizustehen. Zur Beratung wichtiger Verbandsangelegenheiten können Gaukonferenzen abgehalten werden. Die Einberufung dieser Konferenzen erfolgt nach vorheriger Zustimmung des Zentralvorstandes.

Die **Verbandsgeschäfte** führt der Zentralvorstand; er besteht aus neun besoldeten Mitgliedern und wird auf dem alle drei Jahre stattfindenden Verbandstag gewählt.

Zur Ueberwachung der Tätigkeit des Zentralvorstandes sowie für Entgegennahme und Erledigung von Beschwerden der Zahlstellen und einzelner Mitglieder gegen seine Geschäftsführung besteht ein **Verbandsausschuß** von sieben Mitgliedern. Den Sitz des Verbandsausschusses bestimmt der Verbandstag, er wählt auch dessen Mitglieder.

Alle drei Jahre findet der **Verbandstag** statt. In dringenden Fällen haben Zentralvorstand und Verbandsausschuß das Recht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

Der Verband ist dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen. Von 1903 bis 1925 bestand eine besondere Zimmerer-Internationale. Seit 1925 ist der Verband der **Bauarbeiter-Internationale** angegliedert.

Der **Verbandsbeitrag** richtet sich nach dem tariflichen Stundenlohn. Er besteht aus einem Zentralbeitrag (Anteil der Zentralkasse) und einem Lokalbeitrag (Anteil der Zahlstellenkasse). Der Zentralbeitrag ist in allen Beitragsklassen um etwa 15 Pfg. höher als der tarifliche Stundenlohn. Für den Lokalbeitrag beschließt der Verbandstag Mindestsätze, die von den Verbandszahlstellen überschritten werden können. Arbeitslose und erwerbsunfähig kranke Mitglieder sind während der Dauer der Arbeitslosigkeit vom Beitrag befreit.

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeiten Rechtsschutz und **Unterstützung** in folgenden Fällen: a) bei Arbeitseinstellungen zur Er kämpfung besserer Arbeitsverhältnisse oder zur Durchführung tariflicher Arbeitsbedingungen sowie zur Abwehr angedrohter Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen (Streikunterstützung); b) bei Maßregelungen und Inhaftierungen infolge agitatorischer Tätigkeit für den Verband; c) bei vorübergehender Erwerbslosigkeit (Arbeitslosen- und Krankenunterstützung); d) bei Invalidität; e) in Sterbefällen; f) Entschädigung für verbranntes Werkzeug.

Das Bestreben des Verbandes, **die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Zimmerergewerbe tariflich zu regeln**, war schon frühzeitig von Erfolg begleitet. Eine umfassende Tarifstatistik des Verbandes gibt darüber Aufschluß. 1907 wurden 402 Tarifverträge gezählt mit einem Geltungsbereich über 2842 Orte, 5914 Betriebe und 46019 Zimmerern. Die ersten bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife wurden 1904 für Mitteldeutschland (Frankfurt a. M.) und 1905 für Westdeutschland abgeschlossen. 1908

wurde zum ersten Male ein zentrales Vertragsmuster für alle Orte und Gebiete vereinbart. 1910 wurde der erste Reichstarifvertrag für das Baugewerbe abgeschlossen. Seitdem — die Jahre 1924 bis 1927 ausgenommen — besteht für das Baugewerbe ein Reichstarifvertrag mit bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen. Darunter fielen Ende 1930 rund 120 000 Zimmerer. Die Erfolge der Lohn- und Tarifpolitik des Verbandes werden durch folgende Zahlen veranschaulicht: Die durchschnittliche Sommerwochenarbeitszeit im Zimmerergewerbe betrug 1885 62,5 Stunden, 1930 47,2 Stunden. Der Durchschnittssommerwochenlohn betrug 1885 20,26 RM, 1930 58,84 RM.

An Unterstützung für Streiks und Lohnkämpfe wurden von 1883 bis 1930 12 082 740 RM ausgegeben; für Arbeitslosen- und Krankenunterstützung von 1906 bis 1930 17 463 694 RM.

Die **Verbandsorgane** sind: 1) „Der Zimmerer“ (Auflage 110 800). Er erscheint wöchentlich und wird den Mitgliedern unentgeltlich geliefert. 2) „Der Jung-Zimmermann“ (Auflage 15 200), erscheint monatlich und ist für die Lehrlingsmitglieder bestimmt; er wird ebenfalls unentgeltlich abgegeben. 3) „Der Zimmerpolier“ (Auflage 8500), er ist für die Poliermitglieder bestimmt und erscheint gleichfalls monatlich und unentgeltlich.

Aus der vom Verband herausgegebenen **Literatur** ist zu nennen: Geschichte der deutschen Zimmererbewegung (Band I und II) von August Bringmann, die als erste Geschichte einer freien Gewerkschaft in Deutschland erschien; außerdem mehrere statistische Werke, Schriften über den Tarifvertrag und seine Entwicklung, Jahrbücher, Werbeschriften usw.

Zentrum

Von **August Pieper**

I. Die katholisch-sozialen Bestrebungen (vgl. diesen Artikel) in Deutschland fanden ihre Wendung von der pastoral-karitativen Arbeit, im Sinne der überlieferten obrigkeitlich-feudalen Verfassung der Gesellschaft, zur Arbeitersozialpolitik, im Sinne der volksfreiheitlichen Verfassung der Gesellschaft, durch Bischof von Ketteler 1869 (vgl. diesen Artikel). Er forderte für die Arbeiter gesetzlichen Schutz, gewerkschaftliche Organisation, freie Volkswohlfahrtspflege. Er vertrat diese Forderungen erstmals vor einer großen Arbeiterversammlung auf der Liebfrauenheide bei Offenbach am Main und veröffentlichte diese Rede. Für dieses sozialpolitische Programm traten die von der Zeitschrift „Christlich-soziale Blätter“ geförderten Christlich-sozialen Arbeitervereine ein. Die erste Wirkung war, daß, als 1870 von Peter Reichensperger die Einigung der preußischen Katholiken auf ein Wahlprogramm zum Abgeordnetenhaus und damit die Frage der Parteiorganisation

zur öffentlichen Erörterung gestellt wurde, eine Versammlung der katholischen Vereine Rheinlands und Westfalens in Essen, deren Kerntuppe die Christlich-sozialen Vereine waren, die Forderung stellte, in das Programm solle aufgenommen werden der Satz: „Beseitigung der sozialen Mißstände und Förderung aller Interessen des Arbeiterstandes durch eine gesunde christliche Gesetzgebung“. Demgemäß enthielt das Soester Wahlprogramm vom 28. Oktober 1870 u. a. die Forderung: „Freiheit für alle den gesetzlichen Boden nicht verlassenden Bemühungen zur Lösung der sozialen Aufgaben. Gesetzliche Beseitigung solcher Uebelstände, welche den Arbeiter mit moralischem oder körperlichem Ruin bedrohen“. Die Zahl der im November auf dieses Programm gewählten Landtagsabgeordneten überstieg ein halbes Hundert. Sie gründeten am 13. Dezember 1870 die politische Fraktion: „**Zentrum (Verfassungspartei)**“, die an die Stelle der früheren